

# Eine Versicherung mit beschränkten Möglichkeiten

Die obligatorische Unfallversicherung knüpft an die frühere Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen an. Sie hat die Haftpflicht aber nicht nur erheblich erweitert und ausgebaut, sondern vor allem die Entschädigungspflicht von dem einzelnen ersatzpflichtigen Unternehmer auf die genossenschaftlich gebildete Gesamtheit aller Unternehmer, d.h. die Unfallversicherungsgenossenschaft, übertragen. Die hierdurch bewirkte Verteilung des Risikos und die Schaffung leistungsfähiger Schuldner hat zur Folge, daß die Entschädigungsansprüche der Verletzten in allen Betriebsunfällen auch verwirklicht werden können.

Die obligatorische Unfallversicherung ist auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut. Träger der Versicherung ist die Unfallversicherungsgenossenschaft, die ihre Mitglieder gegen Entschädigungsansprüche schützt, die auf Grund von Betriebsunfällen erhoben werden können.

Da sie ihre Mitglieder gegen Entschädigungsansprüche schützt, nimmt sie automatisch dem Arbeitnehmer das Recht einen Schaden einzuklagen, wenn dieser Schaden als nicht ersatzpflichtig im Gesetz vorgesehen ist. Als Beispiel kann man den Kleiderschaden angeben, wo nur Pauschalen vorgesehen sind ohne Rücksicht auf den wahren erlittenen Schaden. Schlimmer noch ist es bei den Berufskrankheiten die nicht in der offiziellen Berufskrankheitenliste enthalten sind. Hier kann die Versicherung wenn sie will, die Krankheit, als nicht entschädigungspflichtig deklarieren und der Geschädigte kann nicht einmal vor Gericht sein Recht einklagen.

Es drängen sich also grundlegende Reformen auf, die dem Arbeitnehmer bei entstandenem Schaden ermöglichen die verlorene Arbeitskraft und den entstandenen Schaden voll zu kompensieren.

Zum besseren Verständnis gebe ich ein kurzes Beispiel: Ich habe gerade die Zeitungsausschnitte zur Hand über den Todesfall zweier Arbeiter in Remich. Auf den Fotos ist deutlich zu erkennen, daß ein Graben von 4 m Tiefe ausgehoben wurde, der in keiner Weise abgestützt war. Dies ist eine vom Sicherheitsingenieur der Unfallversicherung bestätigte Tatsache. In Frankreich könnte im gleichen Fall der Arbeitgeber auf fahrlässige Tötung verklagt werden und zu Schadenersatz verpflichtet werden.

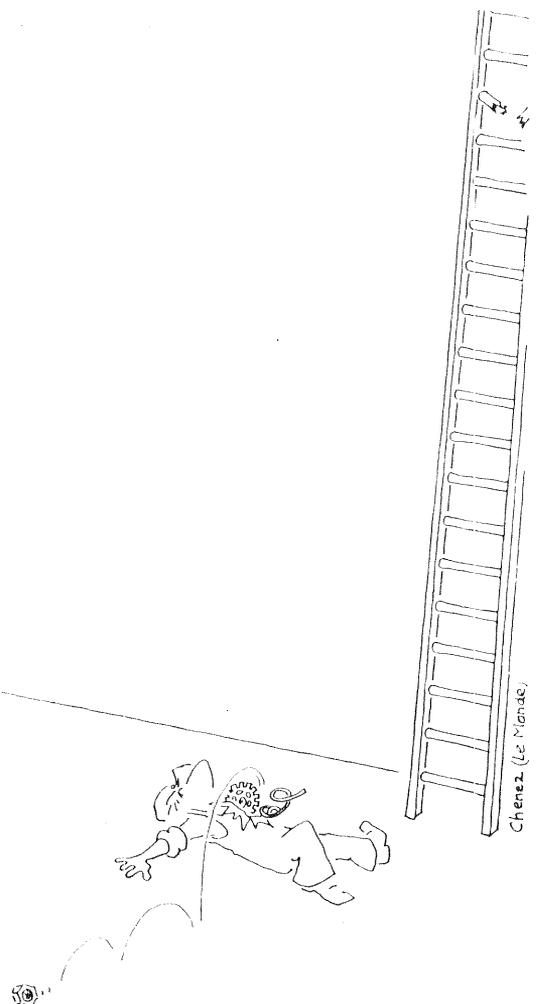
In Luxemburg verhindern die Bestimmungen der Unfallversicherung die Hinterbliebenen eines Verunglückten daran, dessen Arbeitgeber auf Schadenersatz zu verklagen. Dem hinterbliebenen Ehegatten steht eine Witwenrente zu, den Kindern eine Waisenrente; andere Forderungen können nicht gestellt werden.

In einigen Fällen habe ich schon versucht, andere Artikel der Unfallversicherung durchzusetzen. Ein Artikel sieht nämlich vor, daß im Fall der erwiesenen Schuld des Arbeitgebers, dieser durch die Unfallversicherung angeklagt werden kann. So kann er dennoch zum Schadenersatz herangezogen werden. Aber dieser Artikel ist noch nicht

Le Conseil Economique et Social constate que l'association d'assurance contre les accidents se concentre essentiellement sur le dédommagement des suites d'accident du travail, alors que selon sa vocation, l'ordre de priorité de ses missions devrait être la suivante:

- la prévention des accidents;
- l'action curative des suites d'accidents;
- la réadaptation et la réintégration des victimes de séquelles d'un accident;
- l'indemnisation des suites non autrement réparables.

*Conseil Economique et Social, La Sécurité au travail (8/7/75)*



Prescriptions de prévention des accidents, émises par l'Association d'assurance contre les accidents, Section industrielle (1er/5/1982):

§ 7. Le chef d'entreprise est tenu de mettre à la disposition des assurés les prescriptions de prévention des accidents s'appliquant à son entreprise.

Le chef d'entreprise doit instruire les assurés au début de leur occupation, puis dans des intervalles réguliers mais au moins une fois par an des dangers spécifiques de leurs activités et des mesures propres à les prévenir.

§ 8. Le chef d'entreprise est tenu d'encourager les assurés à collaborer à la prévention des accidents.

Dans les entreprises occupant plus de 10 personnes en moyenne, il y a lieu de tenir au moins une fois tous les 3 mois des conférences de sécurité. Ces conférences doivent être dirigées par une personne compétente.

Le chef d'entreprise doit autoriser les personnes spécialement chargées de la prévention des accidents à participer aux réunions organisées par l'Association d'assurance contre les accidents tout en tenant compte des impératifs de l'entreprise.

§ 10. Le chef d'entreprise doit permettre aux employés désignés à cet effet de visiter son entreprise s'ils en expriment la demande. Il doit les accompagner ou les faire accompagner par un représentant qualifié.

Si l'Association d'assurance contre les accidents ordonne une disposition et si elle fixe un délai d'exécution des mesures exigées, le chef d'entreprise est tenu d'informer immédiatement après l'expiration du délai l'Association d'assurance de l'exécution des mesures imposées.

§ 12. Les assurés doivent appuyer toutes les mesures relatives à la sécurité du travail. Ils sont obligés de suivre les instructions du chef d'entreprise dans l'intérêt de la prévention des accidents. Ils sont tenus d'utiliser les équipements individuels de protection mis à leur disposition et de les entretenir soigneusement. Les assurés ne doivent pas suivre des instructions contraires aux prescriptions de prévention des accidents en vigueur ou aux normes de sécurité universellement reconnues.

ein einziges Mal angewandt worden seit Bestehen der Unfallversicherung. Eine Klausel in den Ausführungsbestimmungen schreibt nämlich vor, daß der jeweilige Arbeitgeber zuerst zu 6 Tagen Haftstrafe verurteilt sein muß. Aber den Arbeitgeber kann wohl nur die Staatsanwaltschaft oder die "Inspection du Travail" anklagen. Die Unfallversicherung ist also in der Tat eine Haftpflichtversicherung, die den Arbeitgeber in Schutz nimmt.

Was aber wären theoretisch die Aufgaben einer Unfallversicherung? Erstens sollte sie Maßnahmen treffen, die dazu führen, daß solche Unfälle vermieden werden. Dazu gibt es einige Ansätze.

Zu diesen Vorschriften einige Fragen:

- In wieviel Betrieben werden den Arbeitnehmern diese Vorschriften zugestellt?
- In welchen werden diese Unfallvorschriften ausgeführt?
- Was geschieht wenn der Unternehmer diese Vorschriften nicht einhält?
- Wird man den Gastarbeiter, die in einem sehr unfallgefährdeten Arbeitsbereich tätig sind (Baugewerbe) diese Vorschriften in einer ihnen zugänglichen Sprache zustellen?
- Was geschieht mit den Arbeitnehmern die ihr Recht wahrnehmen und sich weigern in einem 4 Meter tiefen, nicht abgestützten Graben zu arbeiten?

### Schwere Arbeitsunfälle im Jahre 1981

#### A. Arbeitsunfälle in den Hüttenbetrieben.

-29.04.1981: Absturz  
Beim Auswechseln einer Natriumlampe an einer Beleuchtungsanlage berührte ein Elektriker die unter Strom stehende Leitung und stürzte von der Leiter.

-07.06.1981: Tödliche Verbrennungen  
Ein Arbeiter, der sich im Gefahrenbereich eines Laufkranes aufhielt, erlitt tödliche Verletzungen durch flüssiges Gusseisen, als ein Tragzapfen der transportierten Roheisenpfanne abbrach.

#### B. Unfälle in den übrigen Betrieben.

- 06.02.1981: Tödlicher Unfall beim Entladen eines LKWs  
Beim gewaltsamen Öffnen der Entladeklappe eines Lastkraftwagens schlug diese gegen den Fahrer und verletzte ihn tödlich.

- 10.02.1981: Mangelhaftes Arbeitsgerüst  
Beim Arbeiten auf einem unsachgemäß erstellten Gerüst stürzte ein Klempner ab.

- 15.05.1981: Tod auf der Baustelle  
Ein Arbeiter wurde von einem herabfallenden Brett am Kopf getroffen und tödlich verwundet.

- 16.06.1981: Sturz vom Dach  
Bei Dacharbeiten, die ohne Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt wurden, stürzte ein Arbeiter ab.

02.07.1981: In Baugrube verschüttet  
In einem nicht abgesicherten Graben wurde ein Bauarbeiter von einstürzenden Erdmassen schwer verletzt.

( Auszug aus dem "Rapport annuel de l'Inspection du Travail et des Mines, 1981, pp. 52 s.)

Die Unfallversicherung gibt in der Tat Broschüren mit Sicherheitsvorkehrungen heraus. Da diese Vorschriften aber keinen zwingenden Charakter haben, bleiben sie größtenteils ohne Folgen. Das ist einer der Aspekte, die in unserem System ungünstig sind, und die auch bewirken, daß bestimmte Dinge nur sehr langsam voranschreiten. Unfälle sollen also verhindert werden, um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen,

weiterhin sollen die Arbeiter auch sich selber vor möglichen Unfällen besser schützen; das begreift Vorsichtsmaßnahmen wie z.B. das Tragen von Helmen oder von Sicherheitsschuhen. Das ist, grob gesehen, das Aufgabengebiet der Unfallversicherung.

Hinzu kommt, dass der Haushalt der Unfallverhütungspropaganda sehr klein war und erst seit zwei Jahren genügend Mittel zur Verfügung stellt, um gezielt Aufklärungsarbeit zu leisten.

Was zahlt nun die Unfallversicherung?

Sie deckt sämtliche Risiken, die es bei Unfällen gibt: Körperschaden, Materialschaden, Berufskrankheiten sowie Folgeschäden einer Berufskrankheit. In Luxemburg (es ist nicht in sämtlichen europäischen Ländern so) gibt es einen doppelten Weg, Berufskrankheiten anzuerkennen: ein Teil wird vom "tableau des maladies professionnelles" gebildet, in welchem die anerkannten Berufskrankheiten genau vermerkt sind. Hier

ist die Möglichkeit gegeben, im Falle einer solchen Krankheit, über das Schiedsamt der Sozialversicherungen zu seinem Recht zu kommen. Weiter haben wir dann auch vorgesehen, daß die Unfallversicherung eine Krankheit als Berufskrankheit anerkennen kann. In diesem Fall entscheidet die Rentenkommission allein, ob diese Krankheit als Berufskrankheit gelten kann. Dieses Gutachten kann nicht angefochten werden, weder von dem Kranken, noch von einem Arzt.

Umänderungsanträge der offiziell anerkannten Berufskrankheiten werden im allgemeinen schlep-pend behandelt, so daß neue Berufskrankheiten spät anerkannt werden, und die Leidtragenden nicht mit einer schnellen Regelung ihres Falls rechnen können.

Dies also als kurzer Überblick, was Unfallversicherung in Luxemburg bedeutet.

(Intervention von René Pizzaferrri beim "forum"-Rundtischgespräch vom 7.12.1983)